

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

Bundesministerium für Gesundheit  
z. H. Herrn Knieps  
Friedrichstraße 108

10117 Berlin

nachrichtlich:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
z. H. Frau Huxhold  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

GKV Spitzenverband

Bundesvereinigung Kommunale  
Spitzenverbände

Geschäftsstelle der KOLS

**Vorsitzender**  
**- Matthias Münning -**

Tel.: 0251/591-237

**Geschäftsführer**

**- Bernd Finke -**

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

**Bankverbindung**

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-SGB V-240-00

03.02.2009

## **Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung**

Sehr geehrter Herr Knieps,

der GKV-Spitzenverband hat einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27.10.2008 bekannt gegeben.

In § 7 Abs. 10 dieser Richtlinien wird festgelegt, dass für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII, die in Einrichtungen stationär untergebracht sind, als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag 1/30 des 3,6fachen des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand als beitragspflichtige Einnahmen anzusetzen sind.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass wegen angeblicher Schwierigkeiten der Einkommensermittlung eine pauschalierende Regelung zulässig sei, die sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes an einem Vielfachen des Regelsat-

zes für Haushaltsvorstände orientieren kann, wenn eine Berechnung der Durchschnittshöhe der Anteile an Sozialhilfe, die bei in Einrichtungen untergebrachten Sozialhilfeempfänger anzusetzen sind, in etwa zum gleichen Ergebnis kommt.

Genau dies ist aber bei dem nunmehr festgesetzten 3,6fachen des Regelsatzes für Haushaltsvorstände nicht der Fall. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben sich deshalb in ihrer Mitgliederversammlung im November 2008 einstimmig dafür ausgesprochen, diese einseitig festgesetzte Beitragsbemessung nicht zu akzeptieren und mich gebeten, Ihnen unsere Sichtweise vorzutragen.

Entgegen der Auffassung der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich aus den Regelungen des § 35 SGB XII durchaus Ansatzmöglichkeiten, den konkreten Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung zu bemessen. Zu berücksichtigen wären dabei

- der maßgebliche Regelsatz eines Haushaltsangehörigen von zurzeit 281,-- €,
- der Durchschnittsbetrag der angemessenen Warmmiete eines 1-Personen-Haushaltes (z. B. im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe derzeit 266,-- €),
- der Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von z.Zt. 94,77 €,
- ein Pauschbetrag für Ersatzbeschaffung von Bekleidung (in Westfalen-Lippe zurzeit 18,-- €) sowie
- der monatliche Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, ausgehend von den Mindesteinnahmen nach § 240 Abs. 4 SGB V in Höhe von 143,64 €.

Legt man diese Beträge zu Grunde, könnten zurzeit monatlich z.B. in Westfalen-Lippe 840,-- € zugrunde gelegt werden, während die Krankenkassen hingegen den Beitrag von einem fiktiven Einkommen von 1 263,60 € berechnen.

Vergleichsberechnungen aus anderen Bundesländern weichen nur unwesentlich von diesen Zahlen ab.

Inzwischen liegen verschiedene Urteile vor, die die Auffassung der Sozialhilfeträger stützen, so u. a. LSG Berlin-Brandenburg – Urteil vom 12.11.2008 (Az. L 9 KR 69/08), welches ich zu Ihrer Kenntnis beifüge.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass die einseitige Festlegung der einheitlichen Grundsätze durch den GKV-Spitzenverband den in den Ländern geschlossenen und teilweise nicht gekündigten Vereinbarungen über die Ermittlung der Beitragshöhe widersprechen.

Um eine weitere Flut von Klagen und Sozialgerichtsverfahren zu vermeiden, bin ich der Auffassung, dass das BMG die veröffentlichenden Grundsätze der GKV beanstanden muss. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoller, gemeinsame Lösungen anzustreben, anstatt die Gerichte mit einer Flut von Klagen zu belasten und höchstrichterliche Entscheidungen abzuwarten.

Ich wäre daher sehr dankbar, wenn Sie in dem genannten Sinne tätig würden.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Matthias Münning